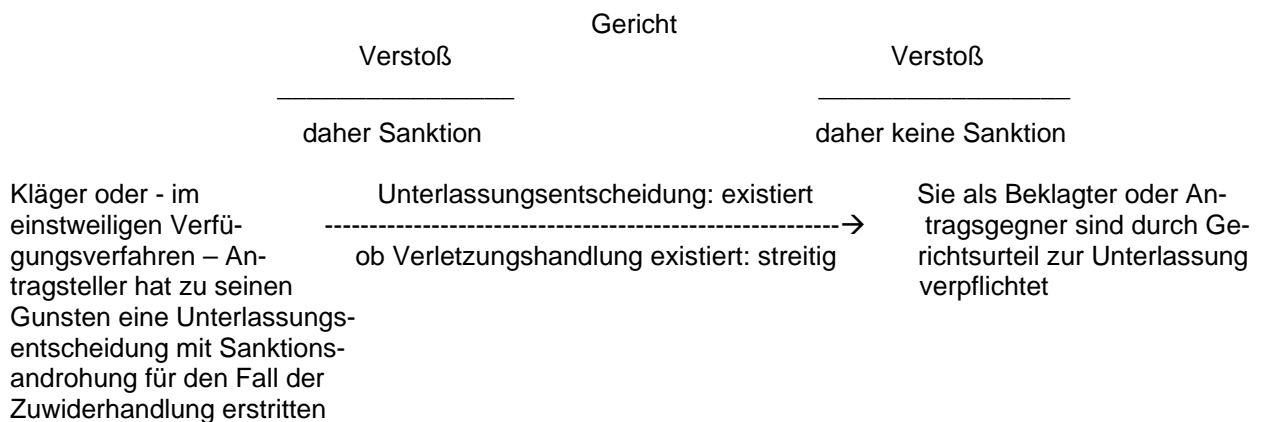


Gliederung

1.	Ordnungsgeldantrag	
1.1	Gegenstands- und Verfahrensbezug	Rz. 1.1
1.2	Der allgemeine Umfang möglicher Einwendungen	Rz. 1.2
1.3	Schaubild	Rz. 1.3
2.	Einwendungen gegen das Zahlungsverlangen im Besonderen	Rz. 2.1 - 2.7
3.	Fazit	Rz. 3

	<p align="center">www.ordnungsgeld-bernreuther.de (A)</p> <p>1. Ordnungsgeldantrag</p> <p>1.1 Gegenstands- und Verfahrensbezug</p> <p>Es existiert eine gegen Sie gerichtete Unterlassungsentscheidung. Sie sollen gegen diese Entscheidung (Hauptsacheurteil; einstweilige Beschluss- bzw. Urteilsverfügung) verstoßen haben.</p> <p>1.2 Der allgemeine Umfang möglicher Einwendungen</p> <p>Hat der Unterlassungskläger einen Ordnungsgeldantrag gegen Sie bei Gericht eingereicht, ist jeder Einwand, ein Gesetzesverstoß als Grund der Unterlassungsentscheidung habe in Wahrheit nicht vorgelegen, zwecklos. Im Ordnungsgeldverfahren geht es nicht um das Vorhandensein eines Gesetzesverstoßes, dieser wird vorausgesetzt. Der Titel der auf dem tatsächlichen oder angeblichen Gesetzesverstoß beruht, ist in diesem Verfahren (dem Ordnungsgeldverfahren) nicht angreifbar. Im Ordnungsgeldverfahren geht es nicht um den Gesetzesverstoß, sondern um den Titelverstoß (www.bestimmtheit-bernreuther.de, A:2.4 B:2.5; www.wettbewerbsverfahrensrecht-bernreuther.de; Ziff. 4.3)</p> <p>1.3 Schaubild</p>	<p>Rz. 1.1 B:1.1</p> <p>Rz. 1.2 B:1.2</p> <p>Rz. 1.3 B:1.3</p>
--	--	--



	2. Einwendungen gegen das Zahlungsverlangen im	
--	--	--

	<p>Besonderen</p> <p>Folgende Einwendungen und Verteidigungsmöglichkeiten gegenüber dem Titelverstoß sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Unterlassungsentscheidung enthält im Tenor unbestimmte Begriffe (www.vertragsstrafe-bernreuther.de, A:2.2 B:2.2);• Die Unterlassungsentscheidung wurde nicht wirksam zugestellt;• Über den Ordnungsgeldantrag darf nicht entschieden werden, weil Rechtsmittel mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gegen die Unterlassungsentscheidung eingelegt ist;• Die Berufung auf die Unterlassungsentscheidung ist rechtsmissbräuchlich, weil die ursprünglich verbotene Handlung wegen Gesetzesänderung oder Gesetzaufhebung nunmehr zulässig ist;• Die Verletzungshandlung ist eine andere Handlung, als die verbotene;• Der – angebliche oder tatsächliche – Verstoß ist nicht ordnungsgemäß bewiesen;• Man hat sich als Unterlassungsschuldner über einen längeren Zeitraum hinweg ordnungsgemäß verhalten. <p>3. Fazit</p> <p>Wer sich im Wettbewerbsverfahrensrecht auskennt, weiß häufig Mittel und Wege, sich im Ordnungsgeldverfahren zu verteidigen.</p>	<p>Rz. 2.1 B:2.1</p> <p>Rz. 2.2 B:2.2</p> <p>Rz. 2.3 B:2.3-2.6</p> <p>Rz. 2.4 B:2.7</p> <p>Rz. 2.5 B:2.8</p> <p>Rz. 2.6 B:2.9</p> <p>Rz. 2.7 B: 2.10</p> <p>Rz. 3 B:3</p>
--	--	---